

## **Mitteilung des Senats vom 2. November 2021**

### **Deponie Grauer Wall – wann schützt der Senat endlich die Bremerhavener Bevölkerung und die Umwelt?**

Die Fraktion der der CDU hat unter Drucksache 20/1055 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welcher Deponieklasse ordnet der Senat folgende Abfälle
  - a) Aschen, Pressschlämme, Schlacken und (E-Filter)Stäube aus der Müllverbrennungsanlage,
  - b) Öl und Ölgemisch,
  - c) Werft- und Industrieabfälle sowie
  - d) nicht vorbehandelten Hausmüll zu,die gemäß zahlreichen Hinweisen im Deponieabschnitt I auf der Deponie Grauer Wall enthalten sind? (Bitte die Bewertung für jede einzelne oben genannte Abfallart abgeben.)

Antwort zu a)

Die Bezeichnung der Abfallarten und die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern nach dem Abfallartenkatalog erfolgt auf der Grundlage der Herkunft der Stoffe. Die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen nach der Deponieverordnung sind stoffbezogen. Im Wesentlichen geht es dabei jedoch um die Schadstoffgehalte. Insofern lässt sich anhand der Abfallbezeichnung nicht erkennen, welcher Deponieklasse die Abfälle zugeordnet werden können. Dafür ist im Einzelfall eine Betrachtung der Stoffeigenschaften insbesondere auf der Grundlage einer Analyse erforderlich.

Die genannten Abfälle können je nach Zusammensetzung den Deponieklassen I bis IV zugeordnet werden.

Antwort zu b)

Flüssige Abfälle dürfen auf Deponien nicht abgelagert werden.

Antwort zu c)

Diese Abfälle können je nach Zusammensetzung den Deponieklassen I bis IV zugeordnet werden.

Antwort zu d)

Nicht vorbehandelter Hausmüll darf auf Deponien nicht abgelagert werden.

- 1.1 Welche der oben genannten Abfälle sind als gefährlich einzustufen?  
Wie bereits beschrieben, erfolgt die Bewertung der Abfälle für die Zuordnung zu bestimmten Deponieklassen aufgrund verschiedener

Kriterien, die in der Deponieverordnung genannt sind. Die Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen erfolgt demgegenüber aufgrund der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) in Verbindung mit dem Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Dort sind allerdings völlig andere Kriterien genannt als in der Deponieverordnung.

So liegt der Schwerpunkt der Schadstoffbegrenzung in der Deponieverordnung darin, Auslaugungen von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Dabei spielt der Vorsorgegedanke eine wesentliche Rolle. Demzufolge sind in der Deponieverordnung weit überwiegend Schadstoffgrenzwerte für auslaugbare Schadstoffparameter benannt.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung der Gefährlichkeit nach den genannten Vorschriften aufgrund von Parametern, die sich nicht nur auf den Grundwasserschutz beschränken, sondern alle Umweltmedien und insbesondere die Humantoxizität berücksichtigen. Beispielsweise sind explosive, brandfördernde, toxische, infektiöse und ökotoxikologische Eigenschaften zu nennen. Die Auslaugung von Schadstoffen spielt in diesem Zusammenhang eine eher untergeordnete Rolle.

Die Grenzwerte der Deponieverordnung liegen wegen des Vorsorgegedankens um mehrere Zehnerpotenzen unter den Grenzwerten für die Bewertung der Gefährlichkeit, sind also deutlich strenger.

Eine Bewertung, ob der Abfall als gefährlich gilt, kann nur anhand der Zusammensetzung im Einzelfall erfolgen.

Lediglich bei Öl und Ölgemischen kann man in der Regel davon ausgehen, dass sie als gefährliche Abfälle anzusehen sind.

- 1.2 Wenn oben genannte Abfälle als Abfälle der Deponieklasse III oder als gefährlich einzustufen sind, warum wurde der Deponieabschnitt I der Deponie Grauer Wall als Deponieklasse I deklariert? Auf Grundlage welcher Unterlagen und Untersuchungen erfolgte die Einstufung?

Auch nach heutiger Rechtslage ist es zugelassen und üblich, dass gefährliche Abfälle auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Bewertungskriterien, so können Abfälle aufgrund ihrer gesundheitsgefährdenden Wirkung als gefährlich eingestuft werden aber dennoch auf Deponieabschnitten der Klasse I abgelagert werden, da die Umweltschutzkriterien im Rahmen einer Deponierung lediglich Schadstoffe begrenzen, die zum Beispiel für das Grundwasser gefährdend sein können. Durch einen sachgerechten Umgang mit diesen Abfällen und eine fachgerechte Ablagerung wird eine Schadstoff-Freisetzung verhindert. Somit ist eine Gefährdung der Umgebung und damit der Bevölkerung ausgeschlossen.

Darüber hinaus erfolgte und erfolgt die Deponieklasseneinstufung nicht nur aufgrund des Schadstoffinventars. Das Schadstoffinventar der Deponie Grauer Wall wurde bewertet und zusammen mit weiteren Kriterien, wie den vorhandenen und vorgesehenen Abdichtungssystemen und dem Standort für eine Deponieklasseneinstufung herangezogen. Dieses Verfahren wurde aufgrund einer Erarbeitung mit Gutachtern auch für die übrigen Deponien im Land Bremen für die Deponieklasseneinstufung zugrunde gelegt. Das Ergebnis für den Deponieabschnitt I war die Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung.

2. Wie und mit welchen Konsequenzen wurde das interne Behördenpapier im Umweltressort vom 26. April 2004 (das sogenannte Bothe-Papier) zur Genehmigungssituation der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven von der Behörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2010 bis 2012 zur Deponie Grauer Wall berücksichtigt und beurteilt?

Das angesprochene Behördenpapier ist ein behördeninterner Vermerk, der einem fachlichen Gedankenaustausch unter Kolleginnen und Kollegen im Abfallreferat diene. Es wurde auf Eigeninitiative eines Mitarbeiters verfasst und bei der Bewertung der Genehmigungssituation berücksichtigt. Ein Ziel des aktuellen Planfeststellungsbeschlusses war die Behebung der bestehenden Unzulänglichkeiten.

Im Rahmen der Beantwortung des offenen Briefes der BIKEG e. V. vom 21. Mai 2021 wird eine historische Recherche in Auftrag gegeben, die die zum Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Rechtsvorschriften darstellt, um eine Bewertung vor dem Hintergrund dieser Rechtslage durchführen zu können. Diese Ausarbeitung wird einige Monate Zeit in Anspruch nehmen. Sie steht der Öffentlichkeit dann selbstverständlich auch zur Verfügung.

3. Werden im sogenannten Bothe-Papier Fehler und Mängel in den Planfeststellungsverfahren seit dem Bestehen der Deponie angesprochen? Wenn ja, welche sind das?

Es werden in diesem Papier diverse Kritikpunkte genannt, die sich auf die Genehmigungssituation insgesamt beziehen. Da das Papier aus dem Jahre 2004 stammt, sind nur die bis zu dem Zeitpunkt bekannten Umstände Gegenstand des Papiers.

- 3.1 Wenn es massive rechtliche Mängel bei der Planfeststellung der alten Deponieabschnitte gab, durfte der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Grauer Wall als einer „Deponie auf Deponie“ im Jahr 2012 rechtlich überhaupt erlassen werden?

Es besteht ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2012, dessen Rechtmäßigkeit durch das Obergerverwaltungsgericht Bremen festgestellt worden ist. In einem Schreiben vom 28. Juli 2021 an die BIKEG e. V. von Justiz wurden die Aussagen der Generalstaatsanwaltschaft nochmals bestätigt: „Es sei nicht zu erkennen – so die Generalstaatsanwaltschaft weiter – dass die planfestgestellte und damit zugelassene Deponie in Bezug auf den Ringgraben beziehungsweise die sonstigen dazugehörigen Entwässerungsanlagen nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses betrieben worden und dadurch eine Gewässer- oder Bodenbeeinträchtigung eingetreten sei.“

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses diene der zeitnahen Behebung der bestehenden Unzulänglichkeiten. In diesem Zusammenhang wurden natürlich auch die Vor- und Nachteile einer Schließung der Deponie abgewogen. Die Abwägung aller ökonomischen und ökologischen Argumente hat unter Beteiligung des Betreibers, Fachleuten, der Fachbehörden und der Mehrheit der politischen Parteien den Weiterbetrieb der Deponie unter engen Rahmenbedingungen als sinnvollen Weg ergeben. Dabei wurden die rechtlichen Belange des Weiterbetriebs intensiv geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses unter Einhaltung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte.

- 3.2. Bezieht sich der Planfeststellungsbeschluss von 1983 (einschließlich der Bestimmungen zu den zugelassenen Abfallarten, den Bermen und der Hangneigung) nach der Interpretation und Kenntnis des Se-

nats nur auf eine mögliche Deponieerweiterung im Sinne einer möglichen neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie oder auf die gesamte damals bestehende Deponie Grauer Wall? Welche Bewertung dazu wird im sogenannten Bothe-Papier abgegeben?

Der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1983 enthält eine flächenmäßige Erweiterung. Darüber, ob die vor etwas mehr als zehn Jahren aus ökologischen Gründen entwickelte Idee der Deponie auf Deponie bereits Gegenstand der Diskussionen des Planfeststellungsbeschlusses von 1983 war, lässt sich nur spekulieren. In Zeiten knapper Flächen für eine Deponierung ist es jedenfalls geboten, auch über eine Erweiterung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch nachzudenken und Lösungen zu entwickeln. Die Erweiterung einer Deponie durch dieses Modell hat sich seit der Realisierung in Bremerhaven bundesweit als ökologisch sinnvolle Möglichkeit erwiesen, um Deponiekapazitäten ohne Flächenverbrauch zu schaffen. Das gilt im Übrigen auch für die Blocklanddeponie in Bremen, die schon zum wiederholten Male in dieser Weise erweitert wird. In dem angeführten Papier wird ausgeführt, dass es zweifelhaft sei, ob sich der Planfeststellungsbeschluss von 1990 auch auf eine Flächenerweiterung beziehe.

- 3.3. Wie wird die rechtliche Genehmigungssituation für den Bau einer neuen Schüttfläche im Jahr 2001 im sogenannten Bothe-Papier beurteilt, und wurden im Behördenpapier auch Fehler oder Mängel im Genehmigungsprozess angesprochen? Wenn ja, welche sind das? Teilt der Senat die Einschätzung der rechtlichen Genehmigungssituation im Bothe-Papier und wenn nein, aus welchen Gründen?

In dem zitierten „Bothe-Papier“ wurden Mängel im Genehmigungsprozess beschrieben. Sie betreffen die Planfeststellungsbeschlüsse aus den Jahren 1983 und 1990 sowie die Anpassungen an den Stand der Technik.

Die Genehmigungssituation entsprach nicht in allen Punkten des sich um die Jahrtausendwende sehr rasch entwickelnden Deponierechts. Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 dargestellt, wird es auf der Grundlage einer historischen Recherche der Rechtsvorschriften dazu eine ausführliche Bewertung geben.

4. Wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) vom 30. Juni 2009 auch die Frage der rechtlich unsicheren Genehmigungssituation der alten Deponieabschnitte thematisiert und wenn ja, wie und mit welchen Bestimmungen?

In § 2 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden behördliche Versäumnisse benannt, die eine unklare Genehmigungssituation zur Folge hatten. Es besteht allerdings ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2012, dessen Rechtmäßigkeit durch das Obergericht Bremen festgestellt worden ist.

5. War dem Senat während des Planfeststellungsverfahrens 2010 bis 2012 bekannt, dass die Oberkante der geologischen Barriere aufgrund von Setzungen infolge der jahrelangen Abfallablagerungen in manchen Bereichen circa 3,5 Meter bis 4,0 Meter unter dem Druckwasserspiegel des Grundwassers liegt und damit die gesetzlichen Anforderungen der Deponieverordnung (2009) hinsichtlich eines ständig zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter nicht erfüllt werden?

Ja, seit den Untersuchungen durch Dr. Ortlam (NLfB), Bremen waren die Grundwasserspiegeldruckverhältnisse bekannt.

- 5.1. Wenn ja, warum wurden die Vorgaben der Deponieverordnung vom Senat ignoriert?

Die Vorgaben der Deponieverordnung wurden nicht ignoriert.

Der Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf die neu zu errichtenden Deponieabschnitte, für die die Anforderungen der Deponieverordnung an den Abstand und die sonstigen Anforderungen an den Untergrund der Deponie eingehalten sind.

Das Ziel des Planfeststellungsbeschlusses war auch die Sicherung des bestehenden Standortes. Eine Behebung des Umstandes, dass der bestehende Deponiekörper teilweise unter dem entspannten Grundwasserspiegel liegt, wäre nur durch einen Rückbau zu beheben gewesen, der insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes verworfen wurde.

- 5.2. Wenn nein, wie beurteilt der Senat diese Informationen und vertritt er immer noch die Auffassung, dass die Deponie Grauer Wall die Anforderungen der Deponieverordnung hinsichtlich der Eignung des Standortes erfüllt?

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 5.1

6. Warum hat der Senat die Untersuchungsergebnisse aus dem Gutachten „Gefährdungsabschätzung der Altablagerung „Grauer Wall Ostflanke“ (2010) von Dr. Pirwitz Umweltberatung im Planfeststellungsverfahren 2010 bis 2012 ignoriert, die zeigen, dass die geologische Barriere aus Klei bei der Messstelle SW 1 im Deponieabschnitt I im Osten eine Mächtigkeit von lediglich 0,7 Meter hat, wie im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) zurecht darauf hingewiesen wird? Stimmt der Senat der Aussage zu, dass die Mindestanforderungen der Deponieverordnung (2009) an den Aufbau der geologischen Barriere in Höhe von mindestens einem Meter (für die Deponieklasse I) damit für die Deponie Grauer Wall nicht erfüllt waren?

Der Senat hat die Untersuchungsergebnisse des Gutachters Dr. Pirwitz nicht ignoriert. Die Ostflanke wurde wegen des Alters der Ablagerungen und der intensiven Bewaldung aus dem Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses herausgenommen und als Altablagerung bewertet. Damit geht die Zuständigkeit an die Wasser- und Bodenschutzbehörde über und die Frage nach den Mindestanforderungen der Deponieverordnung in diesem Bereich ergibt sich deshalb nicht.

7. Beinhaltet das sogenannte Bothe-Papier vom 26. Mai 2004 auch Aussagen zur Basisabdichtung der neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie Grauer Wall, und wenn ja, welche Bewertung der Basisabdichtung wird im Behördenpapier abgegeben? Werden im internen Papier auch Mängel an der Basisabdichtung der neuen Schüttfläche festgestellt? Wenn ja, welche sind das?

In dem zitierten Papier werden Mängel an der Basisdichtung auf der Erweiterungsfläche beschrieben, die im Wesentlichen darin bestehen, dass die Vorgaben der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Verwaltungsvorschriften nicht vollständig eingehalten sind.

- 7.1. Wenn Mängel im internen Behördenpapier festgestellt wurden, beurteilt der Senat die Stichhaltigkeitsprüfung der im Antrag auf Änderung der Planfeststellung vorgebrachten Argumente für die Absenkung der Anforderungen an mehrfachfunktionale Abdichtungen im Deponieabschnitt 4 im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014)? Ist der Senat immer noch der Auffassung, dass das Herabsetzen der Anforderungen mit Hinweis auf die Deponieverordnung 2009, Anhang 1, Abschnitt 3 (Monodeponien) rechtlich zulässig war?

Die zitierten Ausführungen im Behördenpapier waren bekannt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit diesem Wissen erlassen und zum damaligen Zeitpunkt in der vorliegenden Form für rechtlich zulässig erachtet. Daran hat sich durch das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl nichts geändert. Bestimmte bauliche Maßnahmen wie der Bau von Dichtungsschichten waren bereits ohne Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt.

Auch hier gilt:

Im Rahmen der Beantwortung des offenen Briefes der BIKEG e. V. wird eine historische Recherche in Auftrag gegeben, die die zum Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Rechtsvorschriften darstellt, um eine Bewertung vor dem Hintergrund dieser Rechtslage durchführen zu können. Diese Ausarbeitung wird einige Monate Zeit in Anspruch nehmen. Sie steht der Öffentlichkeit dann selbstverständlich zur Verfügung.

- 7.2. Entspricht die mehrfachfunktionale Abdichtung als Oberflächenabdichtung für die Deponieabschnitte 2.1 und 2.2 nach Ansicht des Senats dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik? Und wenn nein, will der Senat diesen Umstand bis zur vollständigen Verfüllung der Deponie weiterhin tolerieren oder werden zusätzliche Maßnahmen geplant beziehungsweise bereits umgesetzt?

Die zugelassene mehrfachfunktionale Abdichtung entsprach zum Zeitpunkt des Erlasses der Planfeststellung dem Stand der Technik. Der Stand der Technik hat sich in diesem Punkt nicht geändert, sodass dies auch weiterhin der Fall ist.

8. Wie beurteilt der Senat die im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) angesprochene Gefahr, dass Schadstoffe aus den Abschnitten der Deponieklasse III in die Sickerwasseraufstauung im zentralen Bereich der Deponie gelangen und sich von dort aus lateral, auch nach Osten ausbreiten können, wo die Mindestmächtigkeit des Untergrundes von fünf Metern, stellenweise auch von einem Meter nicht erreicht wird?

Sickerwasser kann lateral nicht von einem Deponieabschnitt in einen anderen gelangen. Die Deponieabschnitte sind mit deponietechnisch zugelassenen Abdichtungssystemen untereinander getrennt. Die Bereiche der Deponieklasse III sind innerhalb eines Deponieabschnittes durch vertikale Entwässerungsbereiche vom angrenzenden Bereich der Deponieklasse I getrennt. Auch hier ist eine laterale Bewegung nicht möglich.

9. Wie beurteilt der Senat die Bewertung im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014), dass die Anforderungen an die Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle als Voraussetzung für die Eignung des Standortes für eine Deponie nicht erfüllt sind, weil ein planmäßiges Sohlgefälle zum Sickerwassergraben nicht gegeben ist?

Der Deponieabschnitt 1 bestand bereits, bevor die genannten Voraussetzungen erfüllt werden mussten. Im Übrigen ist die Funktionsfähigkeit des Ringgrabens durch das System der sogenannten hydraulischen Falle gewährleistet.

10. Sind dem Senat oder seinen nachgelagerten Behörden Fälle bekannt, in denen der Wasserstand des Sickerwassergrabens im Osten der Deponie zu hoch eingestellt war, sodass eine Gefahr bestand, dass Sickerwasser in die Neue Aue gelangt? Wenn ja, wann, von wem, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen wurden diese Fälle festgestellt?

Seitens des Bremerhavener Umweltschutzamtes/der Wasserbehörde wurde mit verschiedenen Schreiben an die senatorische Dienststelle (Zeitraum

2013/2014) beanstandet, dass der Wasserstand des Sickerwassergrabens zeitweise im Vergleich zur Neuen Aue zu hoch sei und es wurde darum gebeten, einen Pegel einrichten zu lassen. Die erste Messung nach Kalibrierung des Pegels erfolgte am 28. April 2014.

11. Ist es aus Sicht des Senats zulässig und mit dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik vereinbar, dass der Sickerwassergraben keine technische Dichtung aufweist, über keine zusätzlichen Abdichtungssysteme insbesondere fürs Sickerwasser aus den Deponieabschnitten der Klasse III verfügt und aufgrund seiner freien Zugänglichkeit für Menschen und Tiere eine Gefahr darstellt? Wenn nein, welche Konsequenzen plant der Senat aus diesem Umstand zu ziehen?

Der Ringgraben der Deponie, eingebettet im anstehenden bindigen wassersperrenden Klei, ist ein Teil des Entwässerungssystems der Deponie und dient zur Erfassung von Oberflächen- und Sickerwasser. Dadurch, dass der Wasserstand im Ringgraben aktiv unter dem Wasserstand der Neuen Aue gehalten wird (Hydraulische Falle), fließt dem Ringgraben das kontaminierte Sickerwasser zu und wird weiter ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Die Einleitung muss den Grenzwerten des Entwässerungsortgesetzes genügen. Eine Gefahr geht von dem Ringgraben nicht aus, weil die Schadstofffracht gering ist und sich der Ringgraben auf dem Deponiegelände befindet, das nicht öffentlich zugänglich ist. Das beschriebene Vorgehen stellt nach Auffassung des Senats den Stand der Technik dar.

12. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Ergebnissen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) gezogen beziehungsweise plant zu ziehen?

Das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl hat der Senat zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Betreiber, den Fachbehörden und Gutachtern ergeben sich daraus keine Konsequenzen.

13. Welche Gründe gibt es nach Kenntnis des Senats für die seit 2013 gestiegenen und seitdem anhaltenden hohen Bor-Werte oberhalb des LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser)-Geringfügigkeitsschwellenwertes im Grundwasser im östlichen Umfeld der Deponie Grauer Wall?

Die Erhöhung der Bor-Werte an der Grundwassermessstelle GWM 1 sind durch Aufforstungsarbeiten sowie großflächige Bodenablagerungen im Bereich des Gesundheitsparkes Speckenbüttel begründet. Die Werte befinden sich aktuell in abnehmender Tendenz.

- 13.1. Teilt der Senat die Auffassung, dass Bor ein Indikator für die Undichtigkeit der Deponie sein kann? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Umstand?

Die erhöhten Bor-Werte sind an der Messstelle GWM1 nachgewiesen worden. Diese Messstelle befindet sich im Grundwasseranstrom der Deponie. Die Deponie kann daher keinen Einfluss auf die Erhöhung haben.

- 13.2. Wenn der Senat keine Erklärung für die gestiegenen Bor-Werte im Grundwasser hat, plant der Senat, zusätzlich zur Untersuchung von 2017 eine weitere Ursachenforschung zu betreiben? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant der Senat? Wenn nein, warum nicht?

Zunächst wird auf die Antwort zur Frage 13 verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bor-Werte durch ein dauerhaftes Monitoringprogramm sowie durch eine neuerliche gutachterliche Bewertung im Jahr 2021 überprüft werden. Die Ergebnisse werden Ende des Jahres erwartet.

14. Wie rechtfertigt der Senat seine Entscheidung zur Eignung des Deponiestandortes 2012, wenn man bedenkt, dass ein Bootsteich im Speckenbütteler Park als Wasserschutzgebiet direkt in der Nähe der Deponie Grauer Wall liegt?

Auch hier gilt, dass die bestehende Deponie bereits seit 1958 an dem Standort betrieben wurde. Der Rückbau hätte sich auf die Umwelt negativer ausgewirkt als der gesicherte Weiterbetrieb.

Nach der Bewertung der Grundwassersituation richtet sich die Hauptfließrichtung des Grundwassers von Osten nach Westen in Richtung des Vorfluters „Weser“. Die Grundwasserfließrichtung richtet sich demzufolge vom Speckenbütteler Park in Richtung Deponie. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch Sickerwasser der Deponie praktisch ausgeschlossen.

15. Sind Verstöße (einschließlich einer nicht fristgerechten Umsetzung der Vorgaben, der Nicht-Umsetzung sowie einer nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben) gegen den Planfeststellungsbeschluss 2012 festgestellt worden? Wenn ja, welche Verstöße, in welchem Umfang, wann und von wem wurden festgestellt? (Bitte die Angaben zu jedem Verstoß einzeln anführen.)

Es sind neben den in Nummer 10 genannten Verstößen keine weiteren in diesem Sinne bekannt.

- 15.1. Sind dabei Verstöße gegen die Monitoring-Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 festgestellt worden und wenn ja, von wem, wann und in welchem Umfang?

Seitens des Bremerhavener Umweltschutzamtes/der Wasserbehörde wurde mit verschiedenen Schreiben an die Senatorische Dienststelle (Zeitraum 2013/2014) beanstandet, dass der Wasserstand des Sickerwassergrabens zeitweise im Vergleich zur Neuen Aue zu hoch sei und es wurde darum gebeten, einen Pegel einrichten zu lassen. Dies ist entsprechend erfolgt.

- 15.2. Wie viele Verstöße gegen die sachgerechte Deponierung von Asbest, wann, von wem und in welchem Umfang wurden seit 2012 festgestellt?

Weder die Abfallüberwachung in Bremen noch die Abfallüberwachung in Bremerhaven noch die Gewerbeaufsicht werten Verstöße gegen die sachgerechte Deponierung von Asbest statistisch aus, da dies für die Überwachungsaufgaben nicht notwendig ist.

16. Wurden die in Punkt 10 und 15 aufgelisteten Verstöße geahndet?

Verstöße wurden nicht geahndet, da durch eine Abstimmung mit dem Betreiber zukünftige Verstöße zu verhindern waren.

- 16.1. Wenn ja, wie sind sie geahndet worden? Wenn die Verstöße mit Bußgeldern geahndet wurden, welche Höhe hatten diese Bußgelder? Wie hat sich der Deponiebetreiber daraufhin verhalten?

Entfällt wegen der Antworten zu den Fragen 10, 16 und 16.2.

- 16.2. Wenn die Verstöße nicht geahndet wurden, welche Gründe gab es dafür?

Da der Betreiber kooperativ war, wurde der unter Nummer 10 beanstandete Mangel nicht als Verstoß geahndet. Ziel der Abfallüberwachung und der Gewerbeaufsicht ist es, festgestellte Defizite zu beheben und nur wenn dies nicht erfolgt, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall ist mit dem Betreiber einvernehmlich ein Mangel abgestellt worden.



16.3. Gibt es noch offene Verfahren bei der Ahndung der Verstöße? Hat der Deponiebetreiber Rechtsmittel eingelegt?

Es gibt keine offenen Verfahren.

16.4. Wenn Verstöße festgestellt wurden, welche Maßnahmen wurden umgesetzt, um diese Verstöße zu beheben? Wurden die Verstöße nach der Umsetzung dieser Maßnahmen behoben? (Bitte die Angaben für jeden einzelnen Verstoß machen.)

Entfällt wegen der Antwort auf die Frage 10.

17. Welche Kontrollen, wann, wie oft und von wem wurden für den Emissionsschutz und den Immissionsschutz auf der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung durchgeführt?

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat seit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von 2012 insbesondere hinsichtlich der Staubemissionen folgende Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt: 15. Januar 2013 (angekündigt/a), 9. April 2013 (a), 10. Juni 2013 (unangekündigt/ua), 18. Juli 2013 (ua), 30. September 2013 (ua), 5. Juni 2014 (a), 3. November 2014 (a), 12. Februar 2015 (a), 18. Juni 2015 (a), 2. Juli 2015 (ua), 15. Oktober 2015 (a), 3. Dezember 2015 (a), 19. Mai 2016 (ua), 8. Juli 2016 (ua), 2. November 2016 (ua), 20. Juni 2017 (ua), 26. Juli 2017 (ua), 30. Mai 2018 (ua), 23. August 2018 (a), 11. April 2019 (ua), 7. August 2019 (ua), 29. Oktober 2020 (a) und 2. März 2021 (ua).

Hinzu kommen Kontrollen durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven (zum Beispiel am 17. Dezember 2020) ohne Beteiligung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

17.1. Beurteilt der Senat die Häufigkeit der Kontrollen für den Emissionsschutz und Immissionsschutz für eine effektive Überwachung der Situation auf und rund um die Deponie als ausreichend, und wenn nein, welche personellen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen wären aus Sicht des Senats für effektivere Kontrollen nötig?

Von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen werden mindestens jährliche Umweltinspektionen mit dem Schwerpunkt Staubemissionen nach Maßgabe des bremischen Überwachungsprogramms für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (siehe Webseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: <https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/industrieanlagen-stoerfallrecht/ueberwachung-30419>) (Stand 2. November 2021) durchgeführt. Darüber hinaus wird Nachbarschaftsbeschwerden nachgegangen.

17.2. Wurden die Kontrollen zum Emissionsschutz und Immissionsschutz seit 2012 auch fremdvergeben und wenn ja, an wen? Welche Gründe gab es für die Fremdvergabe?

Sämtliche Kontrollen wurden durch die Gewerbeaufsicht durchgeführt.

17.3. Wurden bei den Kontrollen zum Immissionsschutz und Emissionsschutz Abweichungen oder Verstöße festgestellt? Wenn ja, welche Abweichungen oder Verstöße wurden wann beanstandet und wie wurden diese sanktioniert?

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird auf die Beantwortung des Magistrats auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Juni 2018 (AF-54/2018) verwiesen. Es wurden folgende Verstöße festgestellt:

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat die Deponie an folgenden Tagen kontrolliert:

12. Februar 2015	Angekündigte Umweltinspektion, mehrere festgestellte Mängel
18. Juni 2015	Angekündigt, Arbeitsschutz und Immissionschutz, Wassergehalt: Keine Beanstandungen. Schlackeprobe: 19,0 Prozent
2. Juli 2015	Unangekündigter Besuch, Keine Beanstandungen, Schlackeprobe DK III: 15,0 Prozent
18. August 2015	Unangekündigte Umweltinspektion, keine Beanstandungen. Schlackeprobe: 12,6 Prozent
15. Oktober 2015	Probenahme Schlackeprobe DK III: 20,0 Prozent, Schlackeprobe Langzeitlager: 9,7 Prozent
3. Dezember 2015	Umweltinspektion, Schlackeprobe 1: 11,0 Prozent, Schlackeprobe 2: 18,0 Prozent
19. Mai 2016	Unangekündigte Begehung, Keine Beanstandungen, Schlackeprobe: 22,6 Prozent
8. Juli 2016	Unangekündigte Begehung, Keine Beanstandungen
2. November 2016	Unangekündigte Begehung, Keine Beanstandungen, Schlackeprobe 14,5 Prozent
30. Mai 2018	Unangekündigte Probenahme, Schlackeprobe DK III: 26,0 Prozent

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist nach Gesprächen mit dem TÜV Nord, nach Literaturstudium und eigenen Versuchen überzeugt, dass die MV-Schlacke auch bei nur 10,0 Prozent Wasser als „nicht staubend“ einzustufen ist.

Seitdem wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen keine Mängel mehr festgestellt.

18. Wie, wie oft und von wem wird die Feuchtigkeit der auf der Deponie eingesetzten Schlacke aus dem Müll-Heiz-Kraftwerk Bremerhaven zur Abdeckung von Filterstäuben und Schlämmen kontrolliert? Wie viele Abweichungen von den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 hinsichtlich der Gutfuchte der MV-Schlacke von mindestens 17 Masseprozent wurden seit 2012 festgestellt? Wann wurden diese Verstöße festgestellt und wie wurden sie geahndet? Wenn sie nicht geahndet wurden, aus welchen Gründen haben die zuständigen Behörden die Verstöße gegen den Planfeststellungsbeschluss toleriert?

Es wurden seit 2012 23 Kontrollen der Feuchtigkeit durchgeführt.

Abweichungen von der Bestimmung des Planfeststellungsbeschlusses 2012 hinsichtlich der Gutfuchte wurden wie in der Antwort auf Frage 17.3 beschrieben, festgestellt. Seitdem wurden keine Mängel festgestellt.

Gegen Unterschreitungen der vorgegebenen 17,0 Prozent wurde nicht vorgegangen, weil gleichzeitig keine Staubentwicklung festgestellt wurde.

19. Warum stehen manche Messbehälter für die Staubmessungen entgegen den VDI-Richtlinien immer noch nicht in freier Anströmung, sodass das Ergebnis der Luftmessungen verfälscht wird und die wahre Immissionsbelastung der Anwohner:innen in der Umgebung der Deponie nicht abgebildet wird?

Seit 2014 wurden im Einflussbereich der Deponie mehrere Messreihen zu Staubniederschlag mit Inhaltsstoffen durchgeführt. Dazu wurde ein unabhängiger, akkreditierter Gutachter beauftragt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Regularien Messeinrichtungen aufzustellen. Die Staubniederschlagsmessungen werden gemäß der VDI 4320 Blatt 2 nach

dem sogenannten Bergerhoff-Verfahren durchgeführt. Abweichungen von diesen Regelungen konnten nicht festgestellt werden.

Innerhalb der Messreihen wurden einerseits wiederkehrende Messungen an bereits eingerichteten Messpunkten aber auch an neuen Messpunkten durchgeführt.

An allen Messpunkten wurden vergleichbare Messwerte festgestellt.

20. Haben die Gutachter eines Luftgüte-Rindenmonitorings zum Screening der Immissionsbelastung in der Umgebung der Deponie Grauer Wall (2015) die Aufstellungsorte der Staubsammelgeräte gegenüber den zuständigen Immissionsschutzbehörden schriftlich oder mündlich bemängelt? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Eine offizielle Anfrage an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) oder Kritik durch die Gutachter des Rindenmonitorings aus 2015 ist nicht bekannt.

Aus dem Rindenmonitoring von 2015 (Luftgüte-Rindenmonitoring für ein Screening der Immissionsbelastung Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven von TIEM Integrierte Umweltüberwachung GbR, Dipl.-Biol. Frieder Hofmann Dipl.-Forstwirt Ulrich Schlechtriemen, Bremen/Dortmund, 28. September 2015) konnten Hinweise übernommen werden, welche Schadstoffe in erhöhten Konzentrationen in der Rinde gefunden wurden. Genau diese Schadstoffe (Kupfer, Cadmium, Zink, Blei) wurden auch in den ersten Messreihen zu Staubschlag 2014 ff. im Einflussbereich der Deponie erfasst. Ebenso in den Messreihen zu Feinstaub und Inhaltsstoffen 2014 bis 2016. Alle in diesen Messreihen festgestellten Konzentrationen und Depositionen lagen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenz-, Immissions- und Beurteilungswerten. Alle Ergebnisse dazu wurden veröffentlicht und in öffentlichen Sitzungen vorgestellt.

Die gemessenen Elemente Blei, Cadmium, Nickel, Arsen sind kanzerogen und deshalb in der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem Grenzwert belegt. Dieser wurde bei allen Messungen im Einflussbereich der Deponie deutlich unterschritten.

Kupfer und Zink sind nicht als kanzerogen eingestuft und demnach nicht in der beschriebenen Verordnung begrenzt. Es gibt also keinen Immissionsgrenzwert für die menschliche Gesundheit für Kupfer und Zink im Feinstaub. Hier wird ersatzweise das Beurteilungskriterium für die Bewertung von Arbeitsplätzen (Arbeitsplatzgrenzwert, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) herangezogen. Beide Luftschadstoffe unterschritten in den entsprechenden Messreihen diese Beurteilungswerte deutlich.

21. Welche Konsequenzen haben die zuständigen Behörden aus den Ergebnissen des Luftgüte-Rindenmonitorings von 2015 gezogen, das zeigt, dass eine erhöhte Immissionsbelastung bei Cadmium, Kupfer, Zink, aber auch unter anderem Blei von der Deponie Grauer Wall in der Umgebung ausgeht? Welche gesundheitlichen Gefahren bergen erhöhte Konzentrationen von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink in der Luft für den Menschen?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 20 dargestellt, ergeben sich aus den Ergebnissen des Rinden-Monitorings keine Konsequenzen.

22. Welche Maßnahmen in den Bereichen Grundwasser und Luft plant der Senat beziehungsweise hat bereits eingeleitet, um das Minimierungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen?

Das Bundes Immissionsschutzgesetz kennt bezüglich der Deponien kein Minimierungsgebot bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des untergesetzlichen Regelwerkes des BImSchG, da es sich bei einer Deponie zur Ablagerung von Abfällen nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt. Es handelt sich

aber um eine sogenannte IED-Anlage nach europäischem Recht, auf die hinsichtlich der Immissionsschutzmaßnahmen einer solchen Deponie auch Anhang 1 Nummer 5 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien anwendbar ist. Danach ist die in dieser Richtlinie allgemein gehaltene Anforderung der Minimierung von Belästigungen und Gefährdungen, die von einer Deponie ausgehen können, einzuhalten: Geruchs- und Staubemissionen, vom Wind verwehtes Material, Lärm und Verkehr, Vögel, Ungeziefer und Insekten, Aerosolbildung und Brände. Die Deponie ist danach so auszurüsten, dass kein Schmutz vom Standort auf öffentliche Straßen und umliegende Gebiete gelangen kann.

Hierzu äußert sich der Planfeststellungsbeschluss in Nummer 3.1.1.1. abschließend. Dort sind maßgebliche Schutzgüter wie die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Gewässer, Boden und die Luft benannt, deren Beeinträchtigung zu vermeiden ist.

23. Erlauben die Bestandsdaten des Bremer Krebsregisters eine Unterteilung der Daten in die Stadtteile in Bremerhaven? Wenn ja, zeigen die Bestandsdaten Auffälligkeiten in der Nähe der Deponie Grauer Wall beziehungsweise plant der Senat sich dafür einzusetzen, dass die für die Bremerhavener Stadtteile aufbereiteten Daten veröffentlicht werden?

Eine Unterteilung der Daten ist in der Untersuchung „Kleinräumige Analyse zur Krebsinzidenz in der Region um die Deponie ‚Grauer Wall‘ in Bremerhaven, März 2015“ nicht dargestellt. Der Bremerhavener Ortsteil wurde hinsichtlich des Auftretens von Krebserkrankungen mit der Stadt Bremen und der Stadt Lüneburg mit dem Ergebnis verglichen, dass es keine statistisch relevanten Auffälligkeiten gibt. Die Untersuchung kann im Internet eingesehen werden (Stand 2. November 2021): [http://www.krebsregister.bremen.de/fileadmin/bkr/downloads/berichte/Sonderauswertungen/2015-05-04\\_Grauerwall.pdf](http://www.krebsregister.bremen.de/fileadmin/bkr/downloads/berichte/Sonderauswertungen/2015-05-04_Grauerwall.pdf)

24. Hat der Senat Notfallszenarien mit Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen von Immissionen in der Luft und im Grundwasser am Standort der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung, um diese zu senken oder diese nicht weiter ansteigen zu lassen? Wenn nein, wann werden die Notfallszenarien erarbeitet, um den Schutz der Bremerhavener Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten?

Im Fall von Bränden greifen die üblichen Notfallszenarien. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht für notwendig gehalten. Der Schutz der Bremerhavener Bevölkerung und der Umwelt ist dadurch sichergestellt, dass die Einhaltung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Deponien vom Betreiber gewährleistet und von den Behörden überwacht wird.